

Stellungnahme zur Diskussion über eine Änderung des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe

(Beschluss der 110. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 01.07.2008)

In den Kinderschutzkonferenzen der Ministerpräsidenten und der Frau Bundeskanzlerin wurde in Aussicht genommen, § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe – durch eine Vorschrift zu ergänzen, mit der das Jugendamt verpflichtet werden soll, sich bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ausnahmslos einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlicher Umgebung zu verschaffen, also faktisch einen verpflichtenden Hausbesuch vorzuschreiben.

Ein weiterer angedachter Änderungspunkt betrifft die Mitteilungen über die nicht erfolgte Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung trotz wiederholter Aufforderung durch die zuständige Behörde. Diese sollen von den Jugendämtern als Hinweise für eine bestehende Kindeswohlgefährdung wahrgenommen und überprüft werden.

Genauere Gesetzestexte im Sinne eines Referentenentwurfes oder eines Regierungsentwurfes liegen derzeit nicht vor. Gleichwohl haben die Intentionen dieser Änderungen bereits zu einer lebhaften Fachdiskussion geführt.

Die bisher bekannt gewordenen Änderungsvorschläge sind ihrer Tendenz nach aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses derart gravierend, dass bereits im Vorfeld eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme erforderlich ist.

- 1) Die mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KICK“ einhergehende Profilierung des Kinderschutzgedankens wird eindeutig begrüßt. Die Veränderungen vor allem durch § 8a SGB VII haben zu einer Qualifizierung der Abläufe im Kinderschutz bei den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe geführt.
- 2) Der Landesjugendhilfeausschuss sieht keinen Handlungsbedarf für eine weitere gesetzliche Veränderung des § 8a SGB VIII. Die durch das KICK im Oktober 2005 vorgenommene Klarstellung des Schutzauftrags hat zu einem Verständigungs- und Qualifizierungsprozess in der Praxis geführt, der nach wie vor in vollem Gange ist. Erneute Änderungen würden diesen nicht befördern, sondern eher behindern. So hat der Landesjugendhilfeausschuss mit seinen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII vom 15.03.2006 und mit seinen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII vom 12.10.2006 in einem beachtlichen Prozess für einen breiten Konsens aller beteiligten Akteure beim Kinderschutz gesorgt. Die dabei erzielte Einigung führte dazu, dass flächendeckend ein Selbstverständnis für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entstanden ist, das sowohl von den freien Trägern der Jugendhilfe als auch von den Jugendämtern in Bayern mitgetragen werden kann. Weitergehende Veränderungen wären zum jetzigen Zeitpunkt kontraproduktiv.

- 3) Die ausnahmslose Vorgabe zur Durchführung einer „Inaugenscheinnahme“ (Hausbesuch) würde den notwendigen Entscheidungsspielraum der Fachbehörden unangemessen einschränken. Es besteht die Gefahr, dass durch die damit entstehende Überforderung der Jugendämter eher ein bürokratisches Abarbeiten der Meldungen hervorgerufen wird, als dass der Schutz des Kindes in seiner individuellen Situation befördert wird.
- 4) Zu Bedenken wird gegeben, dass die ausnahmslos verpflichtenden Hausbesuche nicht nur fachlich nicht angezeigt sind, sondern auch gravierende verfassungsrechtliche Bedenken hervorrufen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) gibt den betroffenen Familien jederzeit das Recht den Mitarbeitern der Jugendhilfe den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Eine bedingungslose Verpflichtung zur Inaugenscheinnahme der Kinder führt entweder dazu, dass die Fachkräfte diese nicht in jedem Fall durchführen können, oder sich der Hilfe der Polizei bedienen müssen. Dabei ist noch gar nicht bedacht, ob die Polizei überhaupt tätig werden darf. Bei der Frage des Tätigwerdens der Polizei geht es um die Abschätzung, ob überhaupt eine Gefahr vorliegt. Ein Eingreifen der Polizei ist aber nur bei – erkennbarer – Gefahr im Verzug zulässig und nicht schon bei Putativgefahr möglich. Dass das Jugendamt bei Anerkennung von Grundrechten in die Lage kommen kann, den eigenen gesetzlichen Auftrag nicht ausführen zu können ist, nicht hinnehmbar.
- 5) Die übermäßige Betonung des Instrumentes „Hausbesuch“ kann auch zu unerwünschten Nebenwirkungen führen. Kontaktaufnahmen, der Aufbau vertrauensvoller Beziehungen und Kooperationen mit betroffenen Familien werden nicht vereinfacht, wenn damit eher der Gedanke verbunden wird, dass ein kontrollierender Hausbesuch die zwingende Folge ist. Dieser steht eher unter dem Vorzeichen, dass es einen schwerwiegenden Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls gibt. Das aber würde die fachlichen Standards bei der Methodenwahl konterkarieren. In zahlreichen Konstellationen ist der Einstieg in eine Gefährdungseinschätzung durch einen Hausbesuch für einen effektiven Kinderschutz sogar kontraindiziert, da Kinder, Jugendliche und deren Eltern dadurch in den Rückzug gedrängt werden und eine Bearbeitung ihrer familiären Problematik erschwert wird.

Die angedachten Veränderungen bei der Mitteilungen über die nicht erfolgte Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung trotz wiederholter Aufforderung werden aus bayerischer Sicht abgelehnt, da der Freistaat hier einvernehmlich einen anderen Weg einschlägt und dies auch bereits eindrücklich mit dem GSDG geregelt hat. Die geplanten Veränderungen im Bereich der Frühuntersuchungen würden den erfolgreich eingeschlagenen bayerischen Weg unmöglich machen.

Der Landesjugendhilfeausschuss erinnert nachdrücklich daran, dass nach dem Koalitionsvertrag der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag eine gründliche Evaluation der Auswirkungen des KICK vereinbart war und als Grundlage daran anschließender Entscheidungsprozesse über einen eventuellen gesetzgeberischen Handlungsbedarf dienen sollte. Diese Ankündigung wurde bisher erkennbar noch nicht umgesetzt.